



HVBG

HVBG-Info 10/1988 vom 07.04.1988, S. 0770 - 0778, DOK 143.262/017-BSG

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 45 SGB X - Ermessensentscheidung - BSG-Urteil vom 04.02.1988 - 11 RAr 26/87

Zur Frage der Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (Herabsetzung eines bewilligten Unterhaltsgeldes durch die Bundesanstalt für Arbeit) gemäß § 45 SGB X
- Ermessensentscheidung;

hier: BSG-Urteil vom 04.02.1988 - 11 RAr 26/87 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 04.02.1988 - 11 RAr 26/87 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 45 SGB X) ist eine Ermessensentscheidung (zuletzt BSG vom 15.10.1987 - 1 RA 37/85 - = HV-INFO 1988, S. 190-203).
2. Das Rücknahmeermessen ist auf anderen Rechtsgebieten als dem des Versorgungsrechts im Regelfall nicht auf Null geschrumpft (Abgrenzung zu BSG 25.06.1986 - 9a RVg 2/84 = BSGE 60, 147 = SozR 1300 § 45 Nr. 24).
3. Eine Ermessensentscheidung nach § 45 SGB X darf auf Anfechtungsklage hin wegen fehlender Ermessensausübung in der Regel nur beim Vorliegen der gesetzlichen Ermessensvoraussetzungen aufgehoben werden (Abgrenzung zu BSG vom 17.04.1986 - 7 RAr 127/84 = USK 8675 - einerseits und BSG vom 15.10.1987 - 1 RA 37/85 - andererseits).

Orientierungssatz:

Nullschrumpfung des Ermessens - Prozeßökonomie - schutzwürdiges Interesse - Fristwahrung bei rechtswidrigem Rücknahmebescheid:

1. Eine Schrumpfung des Ermessens auf Null setzt voraus, daß es nach dem festgestellten Sachverhalt ausgeschlossen ist, daß Umstände vorliegen, die eine anderweitige Ausübung des Ermessens rechtsfehlerfrei zuließen.
2. Die Prozeßökonomie fordert, daß der gesamte Rechtsstreit möglichst in einem Verfahren erledigt wird. Unter dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie ist das Interesse des Klägers, soweit es ihm nicht nur auf einen prozessualen Zwischenerfolg, sondern auf das Gesamtergebnis ankommt, schutzwürdig.
3. Sowie die Jahresfrist des § 45 Abs. 4 S. 2 SGB X durch eine rechtswidrige und deshalb aufzuhebende Rücknahme gewahrt bleibt, wenn der Rücknahmebescheid unverzüglich fehlerfrei wiederholt wird (vgl. BSG vom 26.08.1987 - 11a RA 30/86 = SozR 1300 § 48 Nr. 39 = HV-INFO 1987, S. 2064-2070), gilt das für die Fristen des § 45 Abs. 3 SGB X, die ebenfalls dem Vertrauensschutz dienen, entsprechend.

